
S 34 KR 727/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 KR 727/21
Datum	21.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KR 223/23
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Höhe des der Klägerin gewährten Krankengeldes.

Die Klägerin ist 1994 geboren und seit dem 1. Juni 2020 als hauptberuflich selbstständige Kindertagespflegeperson bei der Beklagten freiwillig versichert mit dem Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche der Erkrankung. Im Erhebungsbogen gab sie an, dass sie für ihre selbstständige Tätigkeit noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten habe und ihre Bruttoeinkünfte monatlich 744,00 Euro betragen würden.

Ab dem 12. Januar 2021 wurde ihr von ihrem behandelnden Arzt Arbeitsunfähigkeit attestiert. Am 12. Februar 2021 beantragte sie bei der Beklagten Krankengeld und gab an, dass ihre monatlichen Einnahmen 2.251,53

Euro betragen wÃ¼rden. Das Formular der Beklagten, das die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihren Antrag nutzte, enthielt unter Ziff. 2, der HÃ¶he des Arbeitseinkommensausfalls wegen der aktuellen ArbeitsunfÃ¤higkeit, folgenden Hinweis: âBitte fÃ¼gen Sie entsprechende Belege (z.B. BestÃ¤tigung Steuerberater) bei, die ihre Angaben belegen. Belege fÃ¼r ihr Einkommen fÃ¼gte die KlÃ¤gerin dem Antrag jedoch nicht bei.â

Mit Bescheid vom 9. April 2021 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab dem 23. Februar 2021 ein kalendertÃ¤gliches Krankengeld von 17,36 Euro brutto und 15,49 Euro netto.â

Die KlÃ¤gerin legte am 3. Mai 2021 Widerspruch ein. Sie gab an, dass das Krankengeld zu niedrig berechnet sei. Die Beklagte habe den Monat mit dem niedrigsten Einkommen zugrunde gelegt und nicht eine Durchschnittsberechnung der letzten drei Monate vorgenommen. Sie legte eine (selbst erstellte) Tabelle mit ihren EinkÃ¼nften fÃ¼r die Monate Juni 2020 bis Januar 2021 vor.â

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. August 2021 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe zu Beginn ihrer selbststÃ¤ndigen TÃtigkeit angegeben, dass ihr monatliches Einkommen 744,00 Euro betrage. Dies sei fÃ¼r die Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden. Das Krankengeld sei korrekt berechnet worden.â

Die KlÃ¤gerin hat am 23. Juni 2019 Klage erhoben.

Zur BegrÃ¼ndung wiederholt sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 9. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. August 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Erkrankung ab dem 12. Januar 2021 unter Neuberechnung der Einkommensgrundlage Krankengeld in gesetzlicher HÃ¶he und Dauer zu gewÃ¤hren.â

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur BegrÃ¼ndung auf die AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden. ErgÃnzend trÃ¼gt sie vor, dass fÃ¼r die Berechnung des Krankengeldes bei freiwillig Versicherten das Regelentgelt, das zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Krankengeldberechnung maÃgeblich war, zugrunde zu legen sei. Dies berÃ¼cksichtige, dass der Versicherte typischerweise auf zeitnahe Bewilligung des Krankengeldes angewiesen sei, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies sei rasch und verwaltungspraktikabel, als widerlegbare Vermutung, unter Bezugnahme auf das zuletzt der Beitragsbemessung zugrundeliegende Regelentgelt zu erreichen.â

Die KlÄgerin hat den Einkommenssteuerbescheid f¼r das Jahr 2020 vom 24. Juni 2021 vorgelegt (Bl. 27 der Gerichtsakte (GA)). Daraus hat sich ein Einkommen von 12.732,00 Euro aus selbststÄndiger Arbeit ergeben, was einen monatlichen Betrag von 1.818,86 Euro ergibt. Die Beklagte hat den Beitragsbescheid vom 13. September 2021 vorgelegt, wonach u.a. die BeitrÄge der KlÄgerin zur Kranken- und Pflegeversicherung f¼r den Zeitraum Juni bis Dezember 2020 auf Basis des Steuerbescheids f¼r das Jahr 2020 r¼ckwirkend festgesetzt wurden (Bl. 51 ff. d. GA).Ä

Die KlÄgerin hat sich mit Schriftsatz vom 14. Juli 2023, die Beklagte mit Schriftsatz vom 25. Mai 2023 mit einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung nach [Ä 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklÄrt.Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Äbrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der KlÄgerin bei der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung war, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde

Die Kammer konnte den Rechtsstreit ohne mÄndliche Verhandlung gemÄ [Ä 124 Abs. 2 SGG](#) entscheiden, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklÄrt haben.

Die zulÄssige Klage ist nicht begrÄndet.Ä

Der Bescheid vom 9. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. August 2021 ist rechtmÄÄig und verletzt die KlÄgerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat das Krankengeld der KlÄgerin f¼r ihre ab dem 12. Januar 2021 begonnene ArbeitsunfÄhigkeit zutreffend berechnet.Ä

Nach [Ä 47 Abs. 1 S. 1](#) des Sozialgesetzbuchs FÄnftes Buch (SGB V) betrÄgt das Krankengeld 70 v.H. des erzielten regelmÄÄigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt). Nach [Ä 47 Abs. 1 S. 5 SGB V](#) wird das Regelentgelt nach den AbsÄtzen 2, 4 und 6 des [Ä 47 SGB V](#) berechnet und nach [Ä 47 Abs. 1 S. 6](#) f¼r Kalendertage gezahlt. F¼r Versicherte, die Ä wie die KlÄgerin Ä nicht Arbeitnehmer sind, gilt nach [Ä 47 Abs. 4 S. 2 SGB V](#) als Regelentgelt der kalendertÄgliche Betrag, der zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÄhigkeit f¼r die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maÄgebend war.

Der Beitragsbemessung vor Eintritt der ArbeitsunfÄhigkeit der KlÄgerin lag nach [Ä 240 Abs. 4 S. 1 SGB V](#) der neunzigste Teil der monatlichen BezugsgrÄÄe zu Grunde. Dieses fiktive Mindesteinkommen ist nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, Urteil vom 6. November 2008 Ä [B 1 KR 28/07](#) unter Hinweis auf BSG, Urteile vom 30. April 2004 Ä [B 1 KR 32/02 R](#) und 7. Dezember 2004 Ä [B 1 KR 17/04 R](#), nach juris) jedoch nicht f¼r die Berechnung des Krankengeldes maÄgeblich. Dieser Auffassung schlieÄt sich die Kammer an.

Nach dem Urteil des BSG vom 6. November 2008 ([a.a.O.](#)) bemisst sich das Krankengeld bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstitigen nach dem erzielten Arbeitseinkommen und nicht nach dem für die Beitragsbemessung maßgebenden Mindesteinkommen. Krankengeld kann grundsätzlich nur als Ersatz für diejenigen Einkünfte beansprucht werden, die der Versicherte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (tatsächlich) bezogen hat und die wegen der Erkrankung entfallen. Dies gilt auch für Versicherte, die – wie die Klägerin – keine Arbeitnehmer sind. Das BSG hat an der Rechtsprechung festgehalten, dass ein Anspruch auf Gewährung eines Mindestkrankengeldes für diesen Personenkreis aus dem Gesetz nicht herzuleiten ist.

Bei freiwillig versicherten hauptberuflich Selbstständigen ist das Krankengeld nach [§ 47 Abs. 4 S. 2 SGB V](#) nur im Sinne einer widerlegbaren Vermutung nach dem Regelentgelt zu berechnen, das dem Betrag entspricht, aus dem zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Beiträge entrichtet worden sind. Die Vermutung kann demnach widerlegt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieses Einkommen erkennbar nicht der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation des Versicherten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit entspricht, weil sein tatsächliches Arbeitseinkommen wesentlich geringer war. Gerade bei der Zahlung von Mindestbeiträgen wird regelmäßig Anlass bestehen, vom tatsächlichen Arbeitseinkommen auszugehen, weil dessen Nachweis der Grund für die Zahlung der Mindestbeiträge ist. Wegen der Entgeltersatzfunktion ist die Höhe des Krankengeldes dann auf den Ersatz des tatsächlich entfallenen, nach der Referenzmethode zu berechnenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens begrenzt.

Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, gilt nach [§ 240 Abs. 4 S. 2 SGB V](#) als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze ([§ 223 SGB V](#)), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch (grundsätzlich) mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Der Nachweis der tatsächlich erzielten, niedrigeren Einnahmen, der grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid erbracht wird, liegt der Krankenkasse mithin in der Regel vor, wenn sie über die Höhe des Krankengeldes zu entscheiden hat. Sind die Beiträge vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nach dem Mindesteinkommen erhoben worden, muss das vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielte Arbeitseinkommen konkret ermittelt werden.

Die Ermittlung des Arbeitseinkommens erfolgt nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts. Liegt der Beitragsbemessung ein vom Finanzamt erlassener Einkommensteuerbescheid zugrunde, ist die konkrete Höhe des Arbeitseinkommens grundsätzlich diesem Bescheid zu entnehmen, und zwar auch dann, wenn der Steuerbescheid nicht das Kalenderjahr betrifft, das dem Jahr, in dem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, unmittelbar vorausgeht (BSG, Urteil vom 6. November 2008 – [B 1 KR 28/07](#), juris). Liegt kein Steuerbescheid vor, dem der Gewinn entnommen werden kann, muss die Krankenkasse das Arbeitseinkommen selbst ermitteln (BSG, Beschluss vom 24. Juli 2009 – [B 1 KR 85/08 B](#), juris).

Demnach lag der Beklagten nur die Angabe der KlÄgerin im Erhebungsbogen zur Versicherung vor, in dem diese ihr monatliches Einkommen mit 744,00 Euro angab. Dieses Einkommen fÄhrte auch zur Beitragsbemessung anhand der Mindestbemessungsgrundlage.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem im Klageverfahren vorgelegten Einkommenssteuerbescheid fÄr das Jahr 2020, ausgestellt am 24. Juni 2021. Zwar ergibt sich aus diesem Bescheid ein hÄheres monatliches Einkommen fÄr das Jahr 2020, dies fÄhrt aber nicht zur rÄckwirkenden Korrektur der Berechnung des Krankengeldes der KlÄgerin. Zwar ist die die Vermutung des [Ä 47 Abs. 4 S. 2 SGB V](#) auch zugunsten des Versicherten widerlegbar, also der Nachweis hÄherer Einnahmen mÄglich (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. September 2006 â L 16 KR 195/05, juris; SG Koblenz, Urteil vom 18. September 2019 â S 11 KR 607/18, juris; SG Aachen, Urteil vom 13. Oktober 2020 â S 14 KR 115/20, juris). Dies ist aber nur dann mÄglich, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung Äber den Krankengeldanspruch konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass das Einkommen nicht dem der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Einkommen entspricht (SG Koblenz, Urteil vom 18. September 2019 â S 11 KR 607/18). Referenzjahr fÄr die Bestimmung des Einkommens ist das Jahr vor Eintritt der ArbeitsunfÄhigkeit (SG Koblenz a.a.O.). Bei der KlÄgerin trat die ArbeitsunfÄhigkeit im Jahr 2021 ein, Referenzjahr ist das Jahr 2020. Sie hatte allerdings vor der Entscheidung der Beklagten Äber den Krankengeldanspruch im April 2021 keine aussagekrÄftigen Unterlagen Äber ihr abweichendes Einkommen im Jahr 2020 vorgelegt. So hatte sie ihm Krankengeldantrag zwar angegeben, dass ihr Einkommen monatlich 2.241,53 Euro betrage, jedoch keinerlei Belege hierfÄr beigefÄgt, trotz eines entsprechenden Hinweises im Formular der Beklagten. Zudem ergibt sich aus den Bescheiden des Stadtschulamts der Stadt A-Stadt, die die KlÄgerin im Widerspruchsverfahren vorlegte nicht zuverlÄssig die HÄhe der Einnahmen, sondern nur die gewÄhrte FÄrderung. Der Einkommenssteuerbescheid fÄr das Jahr 2020 wurde erst Ende Juni 2021 und damit erst nach der Entscheidung der Beklagten Äber die GewÄhrung von Krankengeld erlassen. Eine Vorlage im Widerspruchsverfahren erfolgte nicht. Die Nachberechnung der BeitrÄge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf Basis des Steuerbescheids vom 24. Juni 2021 erfolgte erst am 13. September 2021 und damit sogar nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens am 6. August 2021.Ä

Gegen eine rÄckwirkende Korrektur der Krankengeldberechnung spricht auch der Wille des Gesetzgebers. Im Rahmen der Änderung des [Ä 240 SGB V](#) im Jahr 2018, wonach ein zweistufiges Verfahren zur Beitragsfestsetzung eingefÄhrt wurde, hat er insoweit ausgefÄhrt, dass sich in Hinblick auf das im Zusammenhang mit einer nach [Ä 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB V](#) abgegebenen WahlerklÄrung bei ArbeitsunfÄhigkeit zu berechnende Krankengeld durch die Neuregelungen keine Änderungen ergÄben. Das Regelentgelt, das zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÄhigkeit fÄr die Krankengeldberechnung maÄgeblich gewesen sei, sei unabhÄngig von Beitragsnachberechnungen nach dem neuen [Ä 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V](#) endgÄltig festzustellen. Dabei werde berÄcksichtigt, dass der Versicherte typischerweise zur Sicherung seines Lebensunterhalts auf das Krankengeld angewiesen sei und die Bewilligung zeitnah zum Ausfall des zu

ersetzenden Einkommens erfolgen müssen. Dem werde Rechnung getragen, wenn als Regelentgelt im Sinne einer widerlegbaren Vermutung auf die zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich gewesene Beitragsbemessungsgrundlage und damit auf diejenigen Verhältnisse im aktuellen Versicherungsverhältnis abgestellt werde, die anhand einfach festzustellender Tatsachen rasch und verwaltungspraktikabel ermittelt werden könnten. Dies trage der Funktion des Krankengeldes Rechnung, den Entgeltersatz bei vorübergehendem Verlust der Arbeitsfähigkeit sicherzustellen ([BT-Drs. 18/11205, S. 72](#)). Würde man aber eine Änderung bzw. Nachberechnung des Krankengeldes nach Vorlage eines entsprechenden Steuerbescheides auch dann zulassen, wenn bereits über die Höhe des Krankengeldes entschieden worden ist, so liefe dies im Ergebnis auf ein zweistufiges Verfahren der Krankengeldberechnung hinaus, nämlich vorläufige Festsetzung und spätere Anpassung bei Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheids. Dies ist aber gerade nicht vom Gesetzgeber gewollt gewesen und läuft dem Zweck der Krankengeldzahlung zuwider.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Ä

Erstellt am: 14.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024